



Ein Schul(halb)jahr im Ausland

Wenn eine Schülerin oder ein Schüler während der Schulzeit ins Ausland gehen möchte, so müssen folgende Punkte unbedingt beachtet werden:

1. Auslandsaufenthalt – Rechtliches

§ 43 (4) Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen
§ 4 APO-GOST
VV zu § 30 APO-S I
Merkblatt zum Auslandsaufenthalt – Ministerium für Schule und Bildung des Landes NRW (Stand August 2023)

2. Auslandsaufenthalt – Allgemeines

Auslandsaufenthalte am AGB	Beweggründe
- SuS aus unterschiedlichen Jahrgangsstufen - ca. 15-20 SuS im Schuljahr im Ausland - Regelfall: EF Ausnahmefall: 9. Klasse, 10. Klasse + Q1	Die Beweggründe, warum man ins Ausland gehen möchte, sind vielfältig und sehr individuell.
Es ergeben sich verschiedene Probleme/Herausforderungen: - SuS fahren zu unterschiedlichen Zeiten. - SuS haben unterschiedliche Laufbahnen (F/L). - Abschlüsse und Berechtigungen werden angestrebt und/oder erworben. - Leistungsbewertung: i.d.R. ist die Anwesenheit im 2. HJ für die Versetzung entscheidend. 👉 Jeder Einzelfall muss geprüft werden!	

3. Auslandsaufenthalt – Übersicht nach Jahrgängen

Jahrgang	1. Halbjahr	2. Halbjahr	
9. Klasse	✓	✓	Einzelfallentscheidung durch Zeugniskonferenz und SL
10. Klasse	✓	✗	ZP10 → 2. HJ nicht möglich (wg. Mittlerem Schulabschluss und Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe)
EF	✓	✓	Laufbahn in EF; ggf. Laufbahn in Q1 → <i>Antrag auf Fortsetzung der Schullaufbahn in der Q1</i> durch SL/ZK; Entscheidung über Noten
Q1	✓ WDH	✓ WDH	Laufbahn in Q1
Q2	✗	✗	Abitur



4. Auslandsaufenthalt – Sekundarstufe I + II

Grundsätzliches für Sek. I + II

- Beurlaubung bis zu einem Jahr durch Schulleitung
- Voraussetzung: pädagogisch vertretbar & individueller Leistungsstand zum Zeitpunkt des Antrags
- Nach Rückkehr wird die Schullaufbahn grundsätzlich in der Jahrgangsstufe fortgesetzt, in der der Auslandsaufenthalt begonnen wurde (→ ggf. Wiederholung der Klasse).

EF → Regelfall

Sek. I + Q1 → Ausnahme

„Eine Beurlaubung zum Auslandsaufenthalt in Klasse 10 als letztem Jahr der Sekundarstufe I ist nur möglich, wenn die Klasse 10 wiederholt wird oder mindestens durch Teilnahme am Unterricht im 2. Halbjahr der Klasse 10 hinreichende Beurteilungsgrundlagen in allen Fächern und die Voraussetzungen für eine erfolgreiche Teilnahme am Abschlussverfahren zum Erwerb des Mittleren Schulabschlusses und ggf. der Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe gewährleistet sind.“ (VV zu §30 APO-S I)

5. Auslandsaufenthalt – schulrechtliche Erläuterungen

Grundsätze

Auslandsaufenthalt in EF und Latein (L7) → Ziel: Anwartschaft auf das Latinum

- *unproblematisch* bei einem Auslandsaufenthalt im 1. HJ → Bewertung im 2. HJ.
- *problematisch*: Auslandsaufenthalt im 2. HJ oder ganzes Schuljahr → Einzelfallprüfung!
- Was bedeutet Einzelfallprüfung?
 1. zentrale Prüfung (i.d.R. gegen Ende des Schuljahres, das auf die Rückkehr aus dem Ausland folgt; bei sehr guten Leistungen auch vorgezogene Prüfung möglich) → Absprache mit Lateinlehrer:innen; Anmeldung durch Schule erforderlich!
 2. Belegung und Bewertung in nachfolgender EF*
 3. Belegung und Bewertung in Q1*

(*Keine Garantie durch die Schule!)

Fortsetzung der Schullaufbahn – Frage nach der Anrechnung eines 1-jährigen Auslandsaufenthaltes auf die Verweildauer in der gymnasialen Oberstufe

max. Verweildauer in der gymnasialen Oberstufe: 4 Jahre

- EF im Ausland → Fortsetzung der Schullaufbahn in EF („Wiederholung“): wird nicht angerechnet
- EF im Ausland → Fortsetzung der Schullaufbahn in Q1: wird angerechnet

Antrag auf Fortsetzung der Schullaufbahn in der Q1

Dann entscheidend, wenn die EF nicht wiederholt werden soll.

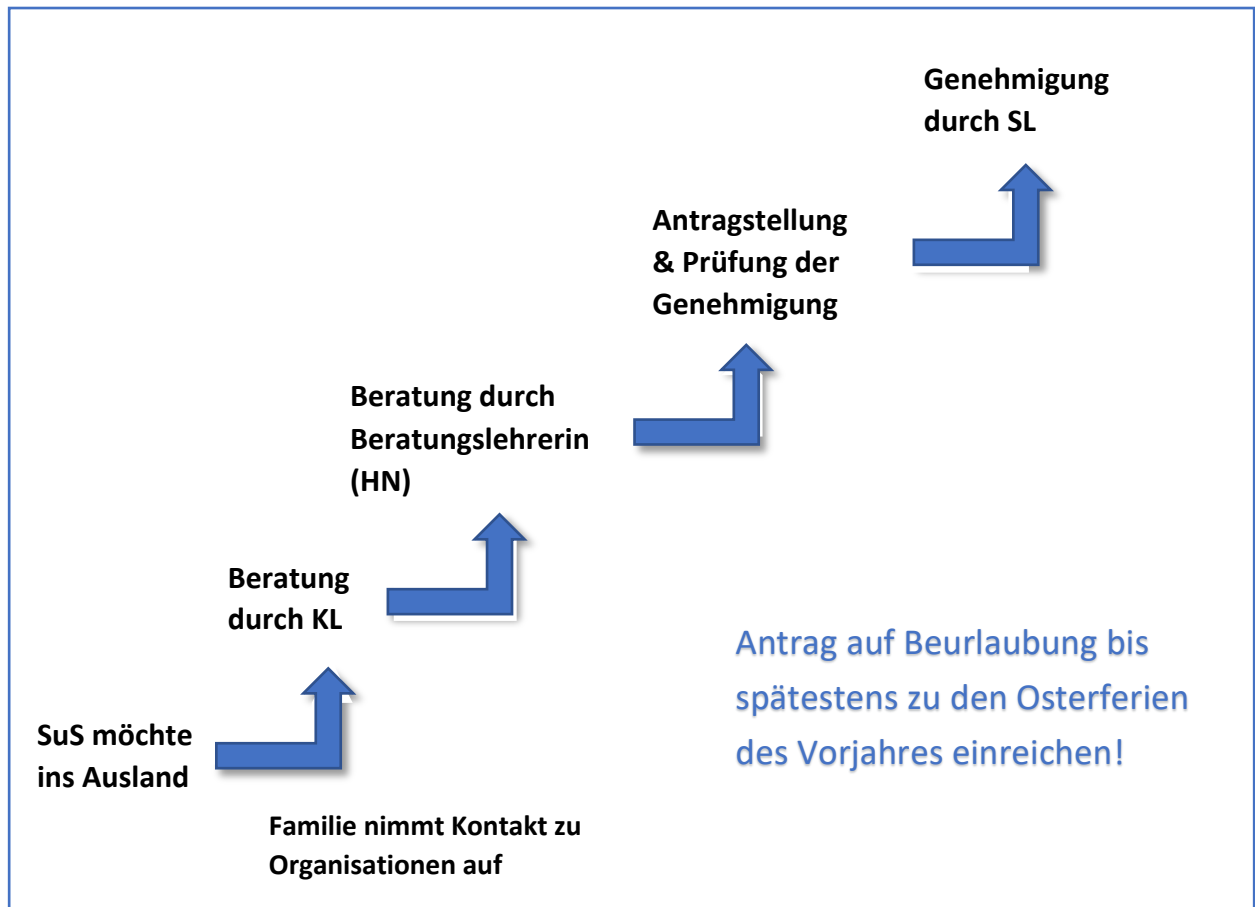
- notwendig bei einjährigem Auslandsaufenthalt in der EF oder im 2. HJ der EF
- muss zusammen mit dem Antrag auf Beurlaubung gestellt werden
- entscheidend: Zeugnis des 1. und/oder 2. HJ der Kl. 10

Noch wichtig zu wissen:

- Nach Rückkehr aus dem Ausland muss eine Bescheinigung über die durchgehende Teilnahme am Unterricht der ausländischen Schule vorgelegt werden.
- Ausländische Leistungs- und Bildungsnachweise werden grundsätzlich nicht anerkannt.
- Versäumte Unterrichtsinhalte sind selbständig und eigenverantwortlich nachzuholen.
- Die Verlängerung eines halbjährigen Auslandsaufenthaltes ist in Absprache mit der SL möglich.
- Eine Beurlaubung für einen längeren als einjährigen Auslandsaufenthalt bedarf der Zustimmung der oberen Schulaufsichtsbehörde.



6. Auslandsaufenthalt – Ablauf





Antrag auf Beurlaubung im Rahmen eines genehmigten Schüleraustausches/Auslandsaufenthaltes

Sehr geehrter Herr Meiners,

hiermit beantrage ich / beantragen wir die Beurlaubung unserer
Tochter / unseres Sohnes im Rahmen eines genehmigten Schüler-
austausches / Auslandsaufenthaltes.

Kontaktdaten

Name: _____

Adresse: _____

Email: _____

Name der Schülerin/des Schülers: _____

Aktuelle Klasse/Stufe: _____

Zeitraum des Schüleraustausches: ☐ vom _____ bis zum _____
☐ 1. Halbjahr des Schuljahres _____
☐ Schuljahr _____

Aufnehmende Schule im Ausland: _____

- ☐ Aufnahmebestätigung der Auslandsschule liegt vor (bitte anhängen)
- ☐ Aufnahmebestätigung der Auslandsschule wird nachgereicht

Gewünschte Rückkehr nach Schüleraustausch in Klasse/Stufe: _____

Latein als zweite Fremdsprache in der Sek. I: ☐ ja ☐ nein

Latinum: Dies betrifft nur SchülerInnen, die die gesamte EF im Ausland verbringen werden!

Für die Zuerkennung der Anwartschaft auf das Latinum wird/wurde ein Antrag zur vorgezogenen
Prüfung bei der jeweiligen Fachkraft gestellt.

- ☐ Ja, ein Antrag zur vorgezogenen Prüfung wird/wurde gestellt bei Frau/Herrn _____
- ☐ Nein, ein Antrag zur vorgezogenen Prüfung wurde nicht gestellt, da im 2. Halbjahr der EF Latein
als Fach belegt wird.

Zusatzinformationen

(Ort/Datum)

(Unterschrift des/der Erziehungsberechtigten; volljährige/r Schüler/in)

Folgende Unterlagen sind diesem Antrag beigelegt: Kopie aktuelles Zeugnis / Aufnahmebestätigung
Auslandsschule (kann nachgereicht werden)